



Wiener Unabhängiger  
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4  
1080 Wien  
Telefon +43 1 4000 89494  
Fax +43 1 4000 99 89494  
E-Mail:  
[parteienpruefsenat@post.wien.gv.at](mailto:parteienpruefsenat@post.wien.gv.at)

WUPPS – VI/801994/25

An  
NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum  
\*\*\*\*  
\*\*\*\*

per RSb

z. Hdn. der Bundesgeschäftsführerin  
C\*\*\*\* J\*\*\*\*

## B E S C H E I D

### Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 558703-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

Das Verfahren wird **eingestellt**.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

## Begründung

### **1. Verfahren**

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfensat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 558703-2025, zur politischen Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“, (im Folgenden: NEOS) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

#### **„Vorliegender Sachverhalt“**

Die Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“ trat als kandidierende Partei wienweit in allen 17 Wahlkreisen zur Gemeinderatswahl sowie in allen Wiener Bezirken zu den Bezirksvertretungswahlen gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 18. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei unter dem Link [https://www.neos.eu/\\_Resources/Persistent/7317fd250da0e2e873586308c3c45efa4b835fc4/2025\\_vorla%CC%88ufiger\\_Wahlwerbungsbericht\\_Wien\\_SIGNIERT.pdf](https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/7317fd250da0e2e873586308c3c45efa4b835fc4/2025_vorla%CC%88ufiger_Wahlwerbungsbericht_Wien_SIGNIERT.pdf) an den StRH Wien (siehe Anlage A). Am 22. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

[...]

#### **Rechtslage**

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs.

2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

### **Beurteilung durch den StRH Wien**

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei – mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Feststellungen – die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

Nach Ansicht des StRH Wien liegt durch die mitgeteilte Veröffentlichung am 18. April 2025 ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei die Veröffentlichung entgegen der Bestimmung, wonach diese eine Woche vor dem Wahltag zu erfolgen hatte, neun Tage vor dem Wahltag durchführte.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 9. Juli 2025 an NEOS mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. NEOS entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 18. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]

Bezüglich des Sachverhaltes, dass die Veröffentlichung entgegen der Bestimmung, wonach diese eine Woche vor dem Wahltag zu erfolgen hatte, neun Tage vor dem Wahltag durchgeführt wurde, stellen wir fest:

1. Eine Woche vor dem Wahltag war ein Sonntag. Der neunte Tag vor dem Wahltag war daher der letzte Werktag vor dem Termin der Veröffentlichung des Berichts. Die Frist wurde nicht überschritten, sondern der erforderliche Bericht wurde aus unserer Sicht rechtzeitig eingereicht. Da nach AVG das Fristende nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fallen kann, musste die Eingabe am letzten Werktag vor Fristende erfolgen, damit die prüfende Behörde die Frist von einer Woche vollständig zur Verfügung hat. Die Frist wurde somit korrekt eingehalten, da der nächste Werktag erst Dienstag, 22.04.2025 gewesen wäre, somit 5 Tage vor der Wahl.
2. Der Inhalt des Berichts bezieht sich auf alle geplanten und getätigten Ausgaben im Wahlkampf. Am Samstag und Sonntag (19. & 20.04.2025) hätten keine Banküberweisungen stattfinden können. Selbst wenn wir am Sonntag Überweisungen ins System gestellt hätten, wären sie erst am nächsten Bankarbeitstag bearbeitet worden. Interne Abläufe in Bezug auf Freigaben, hätten es auch sehr schwer möglich gemacht, in diesem Zeitfenster (19.-20.04.2025) Beauftragungen vorzunehmen. Daher wurde der Bericht am 18.04.2025 (neun Tage vor dem Wahltag) finalisiert und vom Landesgeschäftsführer freigegeben.

[...]

4. Nach der Veröffentlichung auf der Website am 18.04.2025 wurde auch der Stadtrechnungshof über die erfolgte Veröffentlichung informiert. [...]

5. Wir halten fest, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt haben, um der erstmaligen Anwendung des novellierten Gesetzes vollinhaltlich zu entsprechen.

[...]"

## **2. Rechtslage**

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

### **Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte**

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.  
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse

mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
  - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
  - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
  - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
  - a. in Printmedien,
  - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
  - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

#### **Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat**

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten

Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

### **Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat**

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

### **3. Feststellungen**

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. NEOS ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 10. August 2012 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).<sup>1</sup>

3.3. Die politische Partei NEOS trat bei den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei in allen 17 Wahlkreisen zur Gemeinderatswahl sowie in allen Wiener Bezirken zu den Bezirksvertretungswahlen an. Sie hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen

---

<sup>1</sup> Vgl. Parteienregisterzahl: 500940, Stand: 15. Dezember 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) ab 18. April 2025 auf ihrer Website zugänglich gemacht und dies am 18. April 2025 dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt.

3.4. Der gegenständliche Wahlwerbungsbericht berücksichtigte die bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen von NEOS.

#### **4. Beweiswürdigung**

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 18. Juli 2025. Dass der gegenständliche Wahlwerbungsbericht die bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen der Partei berücksichtigte, ist bereits aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien abzuleiten.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

5.1. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen der Bestimmung, wonach dieser eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichen ist, neun Tage vor dem Wahltag veröffentlicht hat (vgl. die auf Seite 3 seiner Mitteilung enthaltene Beurteilung durch den Stadtrechnungshof Wien).

5.2. Zu prüfen ist im gegebenen Zusammenhang, wie jene Wendung des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auszulegen ist, wonach die Partei die Wahlwerbungsaufwendungen „*eine Woche vor dem Wahltag ... auf ihrer Website ... zu veröffentlichen*“ hat. Konkret ist zu beurteilen, ob sie so auszulegen ist, dass der Wahlwerbungsbericht exakt am Tag eine Woche vor dem Wahltag auf die Website der Partei hochgeladen werden muss.

5.3. Dem Verb „veröffentlichen“ kommen nach dem Duden die Bedeutungen „der Öffentlichkeit zugänglich machen, bekannt machen“ und „publizieren“ zu (<https://www.duden.de/rechtschreibung/veroeffentlichen>; abgerufen am 15. Dezember 2025).

5.4. Die Gesetzesmaterialien führen zum Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz aus (Hervorhebung hinzugefügt):

*„Im Sinne einer verstärkten Transparenz sollen alle an Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen teilnehmenden politischen und wahlwerbenden Parteien dazu verpflichtet sein, bereits eine Woche vor dem Wahltag alle ab dem Stichtag bis dahin erfolgten*

*Wahlwerbungsaufwendungen im Zuge des Wahlkampfes auf der jeweiligen Parteiwebseite offenzulegen und diese Veröffentlichung dem Stadtrechnungshof zu melden. Damit sollen sich die Wählerinnen und Wähler bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4).“*

An anderer Stelle wird zum gegenständlichen Wahlwerbungsbericht erläutert, § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz „verankert die Verpflichtung der bei einer Wahl für den Wiener Gemeinderat oder für eine Wiener Bezirksvertretung kandidierenden politischen oder wahlwerbenden Partei zur Veröffentlichung der ab dem Stichtag bis eine Woche vor dem Wahltag getätigten Wahlwerbungsaufwendungen“ (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 15).

Das mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel geht deutlich hervor: Die Wählerschaft soll sich vor der Wahl – und zwar zumindest eine Woche davor – über die bis dahin entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen einer Partei informieren können. Dazu sollen ihr zu diesem Zeitpunkt die vom Gesetz geforderten Informationen über die im relevanten Zeitraum entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen zur Verfügung stehen, weshalb die Parteien angehalten sind, diese Daten bekannt zu machen. Im Vordergrund steht dabei die Verfügbarkeit der Informationen zum genannten Zeitpunkt, nicht die Schaffung der technischen Voraussetzungen hierfür bzw. der Akt der Publikation im engeren Sinn.

5.5. Vor diesem Hintergrund gelangt der WUPPS zu der Ansicht, dass eine betroffene Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht genau am Tag eine Woche vor dem Wahltag auf ihre Website hochladen muss: Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ist so auszulegen, dass die Pflicht zur Veröffentlichung erfüllt ist, wenn der Wahlwerbungsbericht am Tag eine Woche vor dem Wahltag mit den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen der Öffentlichkeit zugänglich ist bzw. wenn die Partei zu diesem Zeitpunkt die relevanten Informationen auf ihrer Website durch einen dort abrufbaren Wahlwerbungsbericht offenlegt (veröffentlicht). Die Wendung „auf der Website ... zu veröffentlichen“ in § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ist sohin im Sinne der unter Punkt 5.3 erstgenannten Definition als „auf der Website ... der Öffentlichkeit zugänglich zu machen“ auszulegen.

5.6. Wenn der vorläufige Wahlwerbungsbericht mit allen bis eine Woche vor dem Wahltag entstandenen Aufwendungen bereits vor diesem Tag der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, wird letztlich auch das mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel nicht beeinträchtigt. Die Wählerschaft hat diesfalls sogar mehr Zeit, sich über die Wahlwerbungsfinanzierung der betreffenden Partei zu informieren. Daher stehen auch Sachlichkeitserwägungen einem Auslegungsergebnis, wonach in diesem Fall eine

Geldbuße zu verhängen wäre, obwohl die Veröffentlichung alle gesetzlich geforderten Informationen enthält, entgegen.

5.6.1. Zusammenfassend kann die gegenständliche Verpflichtung sohin grundsätzlich auch erfüllt werden, wenn der Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz länger als eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei hochgeladen wird, solange die Partei dennoch alle bis eine Woche vor dem Wahltag entstandenen Kosten in diesem Wahlwerbungsbericht berücksichtigt und der Wahlwerbungsbericht zum maßgeblichen Zeitpunkt – eine Woche vor dem Wahltag – auf der Website der Partei abrufbar ist.

5.7. Der gegenständliche Wahlwerbungsbericht hat – obwohl er länger als eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei abrufbar war – alle bis zum 20. April 2025 entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen berücksichtigt. Nach Ansicht des WUPPS liegt sohin kein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vor. Das Verfahren nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist daher einzustellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: [parteienpruefsenat@post.wien.gv.at](mailto:parteienpruefsenat@post.wien.gv.at)) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der\*die Absender\*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie

zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

17. Dezember 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt